

Auftraggeber

Anforderung über einen Serviceeinsatz durch die Firma HAWE-HYDRATEC AG:

Wunschtermin:

Bestell-Nr.:

Beschreibung der auszuführenden Arbeiten:

(Ein Verweis auf mündl. Absprachen wird nicht akzeptiert!)

Anschrift des Einsatzortes:

Firma / Straße / Plz. – Ort / ggf. Zusatzinfo)

Ansprechpartners vor Ort / Kunde:

Name / Telefonnr. / E-Mail)

Rechnungsempfänger:

(wenn Abweichend vom Auftraggeber)

Preise für Servicedienstleistungen (Stand: 01.12.16)

Für die Bestellung von Servicepersonal berechnen wir innerhalb der Schweiz wie folgt:

Stundensätze:

alle Preise exkl. MWST

- | | |
|--|-------------------|
| • Je Stunde bei 8-Stündiger, regelmässiger Arbeitszeit von Mo-Fr | |
| • Für Hydraulikmonteure: | 125 CHF / 115 EUR |
| • Für Systemspezialisten: | 150 CHF / 137 EUR |
| • Für Prüfstand: | 180 CHF / 165 EUR |

Überstundenzuschläge:

- | | |
|--|------|
| • Ab der ersten Mehrstunde wird ein Zuschlag verrechnet: | 25% |
| • Nacht- oder Samstagsarbeit: | 50% |
| • Sonn- und Feiertagsarbeit: | 100% |

Kosten für Verpflegung und Unterkunft:

- Zusätzlich wird der entsprechende Verpflegungssatz (des jeweiligen Landes) für die Dauer des Einsatzes angesetzt.
- Die Kosten für Unterkunft werden nach Einzelbeleg abgerechnet.

Reisekosten:

- | | |
|--|-----------------------|
| • Für den Einsatz unseres Werkstattwagens verrechnen wir pro Kilometern: | 1.50 CHF / EUR 1.35.- |
| • Für den Einsatz unseres Personenwagens verrechnen wir pro Kilometern: | 1.20 CHF / EUR 1.10.- |
| • Bei Reisen mit der Bahn oder dem Flugzeug werden die Kosten der zweiten Klasse bzw. Economy-Class in Rechnung gestellt. Sollte aufgrund der Dringlichkeit des Einsatzes nur ein Zug-/ Flugticket der First-Class oder Business-Class verfügbar sein, werden diese Kosten in Rechnung gestellt (Vorab erfolgt Info an den Kunden bzgl. der erhöhten Reisekosten zur Freigabe) | |
| • Reise- und Wartestunden werden als Arbeitsstunden verrechnet | |
| • Die Reisekosten berechnen sich ab/ bis dem entsprechenden Servicestützpunkt des jeweiligen Servicetechnikers. Die Auswahl des Servicetechnikers ist der Fa. HAWE-HYDRATEC freigestellt und wird je nach Verfügbarkeit und Dringlichkeit durchgeführt, in Absprache mit dem Kunden. | |

Ersatzteile und Betriebsstoffe:

- Werden für den Serviceeinsatz Ersatzteile/ Betriebsstoffe benötigt, so erfolgt die Berechnung nach Preisliste.

Allgemeine Hinweise:

- Auskunft über freie Einsatzzeiten unseres Servicepersonals erhalten Sie unter der Telefonnummer:
0041 41 747 42 21 (Markus Mattli)
0041 41 747 40 00 (HAWE-HYDRATEC AG Zentrale)
- Zur Ausführung von Aufträgen benötigen wir immer das vollständig ausgefüllte Formular.

Es gelten die AGB der Firma HAWE-HYDRATEC AG.

Hiermit bestätigen wir, falls kein Gewährleistungsfall vorliegt, die von HAWE-HYDRATEC AG vorgegebenen Preise für Servicedienstleistungen zu akzeptieren.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

(Änderungen am Auftragsformular werden nicht akzeptiert! Sollten Änderungen/Streichungen im Auftragsformular durch den Auftraggeber vorgenommen werden, kann der Auftrag nicht akzeptiert/berücksichtigt werden.)

Bemerkungen / Zusatzinfo:

Allgemeine Lieferbedingungen und Leistungen der HAWE-HYDRATEC AG

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten zur Verwendung durch HAWE-HYDRATEC AG („Lieferer“) gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

II. Pläne und technische Unterlagen

1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Umfang der Lieferung; Abnahme

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers massgebend, soweit nicht außerhalb von ihr Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
2. Hat eine Abnahme der Ware durch den Besteller stattzufinden, ist sie vom Besteller in den Betriebsstätten des Lieferers innerhalb von 5 Tagen nach Absendung der Meldung über die Abnahmebereitschaft durchzuführen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Ware mit Fristablauf als abgenommen es sei denn, die Verzögerung beruht auf einem Umstand, den der Lieferer zu vertreten hat. Wegen unbedeutender Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden; die Rechte des Bestellers aus IX bleiben insoweit aber unberührt.

IV. Preise, Bezahlung und Preisanpassungen

1. Die Preise gelten netto, d.h. insbesondere ohne Abzug von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen ab Lieferwerk einschliesslich Verladung im Werk, jedoch ausschliesslich Verpackung, Transportversicherung, Durchfuhr-, Einfuhr- und sonstige Bewilligungen sowie sonstiger durch die Anlieferung verursachter Kosten.
2. Die Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages hat 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu erfolgen.
3. Zahlung durch Wechsel ist nicht zulässig.
4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, auf alle fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder durch die Annahme von Schecks nicht ausgeschlossen. Ferner ist der Lieferer dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.
5. Wenn sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert, kann der Lieferer auch vom Vertrag zurücktreten, sofern der Besteller trotz Aufforderung zur Leistung Zug-um-Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit oder leistungsunfähig ist.
6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Befindet der Besteller sich mit der Zahlung im Verzug, berechnet der Lieferer Verzugszinsen in Höhe von 5 %. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt zulässig.
8. Der Lieferer behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem wenn,
 - die Lieferfrist nachträglich aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde verlängert wird, oder
 - Art oder Umfang der vereinbarten Leistungen oder Leistung eine Änderung erfahren haben, oder
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

V. Liefertermine; Verzögerungen

1. Die vereinbarten Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen, Eröffnung eines Akkreditivs oder Leistung einer Anzahlung.
2. Wird nach Vertragsschluss die Lieferung durch höhere Gewalt, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten oder durch andere unvorhersehbare, vom Lieferer nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskampfmassnahmen, nicht zu vertretende Betriebsstörungen usw. verzögert, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit.
3. Wird dem Lieferer die Erfüllung seiner Verpflichtungen durch die Behinderung gemäss vorstehendem Abschnitt 2 nicht nur vorübergehend unmöglich oder unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Besteller, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung unzumutbar ist.
4. Kommt der Lieferer in Verzug, so kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe gilt sofern der Lieferer die Erfüllung ihrer Verpflichtung aus von ihr zu vertretenden Gründen unmöglich ist.
5. Ein dem Besteller oder dem Lieferer nach vorstehenden Ziffern 3 und 4 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit erbrachte Teillieferungen bzw. -leistungen für den Besteller unverwendbar sind, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teile berechtigt.
6. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferer im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht eine schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers vorliegen.

VI. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme er sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
4. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VIII. Beanstandungen wegen unrichtiger, mangelhafter oder unvollständiger Lieferungen

1. Beanstandungen sind dem Lieferer unverzüglich, bei offenen Mängeln spätestens innerhalb von 3 Tagen, unter Angabe aller notwendigen Einzelheiten wie Gerätetyp, Gerätenummer und Art der Störung anzuzeigen.

IX. Haftung für Mängel

1. Der Lieferer ist verpflichtet sämtliche Mängel bzw. Abweichungen zu beheben, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung der Ware beruhen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate für Standardgeschäfte und 6 Monate für Reparaturen. Übersteigt die tägliche Betriebszeit des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist entsprechend.
3. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, kann der Lieferer als Nacherfüllung nach Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Das beanstandete Erzeugnis ist zur Instandsetzung an den Lieferer einzusenden. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Austausch oder Instandsetzung der mangelhaften Erzeugnisse beim Lieferer. Mängelbeseitigungen am Aufstellungsort erfolgen nur im Rahmen von besonderen Vereinbarungen. Der Eigentumsvorbehalt besteht an der ausgetauschten Ware des Lieferers fort.
4. Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn das Erzeugnis von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen steht, sowie wenn Vorschriften für Versand, Verpackung, Einbau, Behandlung, Verwendung, Wartung oder Reparatur durch nicht autorisierte Dritte nicht befolgt werden, oder wenn fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, oder eine übermässige Beanspruchung vorliegt.
5. Natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sind von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Lieferer nicht für Veränderungen des Zustands oder der Betriebsweise der Erzeugnisse durch unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete Betriebsmittel sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen. Die Gewähr erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat. Für beigestellte Teile des Bestellers übernehmen wir keine Gewähr.
6. Der Besteller hat dem Lieferer oder einem zur Gewährleistung verpflichteten Dritten für die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Er ist zur Eigenvornahme solcher Arbeiten mit der Zustimmung des Lieferers berechtigt. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferer in einem Rahmen, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, zur Bedeutung des Mangels und/oder zur Möglichkeit, auf eine andere Art Nacherfüllung zu erlangen, stehen muss; darüber hinausgehende Kosten trägt der Besteller.
7. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusage als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teil-Annahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
8. Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung oder dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
9. Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.
10. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
11. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln – insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Schadensersatz, die nicht an der Ware selbst entstanden sind – sind in dem in Ziffer XI. bestimmten Umfang (siehe Haftungsausschluss) ausgeschlossen.
12. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist der Lieferer berechtigt, dem Besteller alle Aufwendungen, die uns durch diese entstanden sind, zu berechnen.
13. Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer entsprechend.

X. Verletzung von Schutzrechten

Werden Gegenstände nach vom Besteller gelieferten Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Anweisungen gefertigt, ist dieser allein dafür verantwortlich, dass damit keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wegen Schutzrechtsverletzungen, die auf der Beachtung der vom Besteller gelieferten Unterlagen oder seinen Anweisungen beruhen, stehen ihm keine Rechte gegen den Lieferer zu. Wird der Lieferer wegen einer derartigen Schutzpflichtverletzung von Dritten in Anspruch genommen, hat sie der Besteller in vollem Umfang von diesen Ansprüchen freizustellen.

XI. Haftung auf Schadenersatz

1. Andere als die vorstehend genannten Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht:
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Lieferers
 - bei anfänglichem Unvermögen
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt
 - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.
 - für solche Risiken, gegen die sich der Lieferer in zumutbarer Weise versichern kann
 - wenn Eigenschaften fehlen, die zugesichert sind, soweit die Zusage jeweils reicht.
 Soweit die Haftung vom Lieferer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
2. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

XII. Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Parteien aus ihrer Geschäftsverbindung ist der Sitz des Lieferers in Buchrain.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, auch für Ansprüche aus Scheck- und Wechselklagen ist Luzern. Der Lieferer kann daneben den Vertragspartner nach ihrer Wahl auch an dessen Hauptsitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht verklagen. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Gegenüber Bestellern mit Sitz im Ausland ist der Lieferer auch berechtigt. Der Besteller ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen nur mit der vorherigen und schriftlichen Zustimmung des Lieferers berechtigt.
3. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.